



Verein der Freunde und Förderer

der Regelschule „Albert Schweitzer“ Saalfeld e.V.

*Hand in Hand mit Schülern, Eltern und Lehrern*

# **SATZUNG**

**Vereins der Freunde und Förderer der Regelschule „Albert  
Schweitzer“ Saalfeld e.V**

**Vereinsregister VR 270639**

# SATZUNG

## des Vereins der Freunde und Förderer der Regelschule „Albert Schweitzer“ Saalfeld

### § 1 Name, Sitz, Beginn, Geschäftsjahr

Name: **Verein der Freunde und Förderer Regelschule „Albert Schweitzer“ Saalfeld**

Sitz: Saalfeld

Beginn: 10.05.2017

Geschäftsjahr: Kalenderjahr

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz e.V bekommen.

### § 2 Zweck und Aufgaben

1. **a)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**b)** bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Saalfeld die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

2. **a)** Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Unterstützung des Trägers der Schule organisatorisch, finanziell und praktisch (z.B. durch Hilfe bei der Ausgestaltung der Räumlichkeiten, Durchführung von Veranstaltungen, Bereitstellung von Schul- und Informationsmaterialien) sowie entsprechend seinen finanziellen Möglichkeiten sozialschwache Familien im Rahmen des Schulbesuches.

### § 3 Mitgliedschaft

1.

**a)** Vollmitglied des Vereins kann jede Person werden, wie auch juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.

**b)** bei Minderjährigen muss die Zustimmung sowie der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters vorliegen. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem 18. Lebensjahr, es bedarf keiner Kündigung. Minderjährige können aber jeder Zeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand über das 18. Lebensjahr hinaus Mitglied bleiben.

**c)** Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen, darüber entscheidet der Vorstand.  
Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird.  
Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

## **2.**

Die Mitgliedschaft endet

**a)** mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes

**b)** durch Austritt

**c)** bei Minderjährigen endet die Mitgliedschaft automatisch mit dem 18. Lebensjahr, es bedarf keiner Kündigung. Minderjährige können aber jeder Zeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand über das 18. Lebensjahr hinaus Mitglied bleiben.

**d)** durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich erfolgen.

Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitglieds.

Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

Die Ehrenmitglieder, Minderjährige und Mitglieder die sich in einer Ausbildung befinden, sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## § 6 Vorstand

1.

a) Der Vorstand besteht aus sieben Personen.

**Vertretungsvorstand:** 1 Vorsitzender, 1 stellvertretender Vorsitzender und  
1 Schatzmeister

**Erweiterter Vorstand:** 1 Schriftführer, mindesten 2 Beisitzer max.4 Beisitzern

b) Der Vorsitzende, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne von 26 BGB.

c) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. (Vertretungsvorstand).

d) Mitglieder des Vorstandes müssen mindestens 21 Jahre, aber höchstens 65 Jahre alt sein

2.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.

Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen vorschlagen und die Wahl in einer Mitgliederversammlung bestätigen.

Der Kandidat auf ein Amt muss mindestens 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig, außer der Vertretungsvorstand darf nur zwei Amtszeiten nacheinander das Amt besetzen.

3.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.

c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.

d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.

f) Der Vorstand oder der Schriftführer muss im Auftrag alle Beschlüsse und Änderungen des Vereinslebens oder der Satzung jedem Mitglied innerhalb von 20 Tagen nach Beschluss schriftlich zu Verfügung stellen (per E-Mail oder Abholung in der Schule)

#### 4.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder Schatzmeister anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- Namen der Teilnehmer und Sitzungsleiters,
- gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

Beschlüsse müssen den Mitgliedern schriftlich innerhalb von 20 Tagen nach Beschluss schriftlich zu Verfügung stellen (per E-Mail oder Abholung in der Schule)

## § 7 Mitgliederversammlung

### 1.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Wahl der/ des Rechnungsprüfer/s und die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstandes,
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins,
- g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- h) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### 2.

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweijährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt
- ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

**b)** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die (dem Vertretungsvorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift) gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

## **§8 Vorstandswahl**

1. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss (Wahlleiter, Wahlhelfer und Protokollführer). Sie dürfen sich nicht zur Wahl stellen.
2. Jedes Mitglied, welches mindestens 18 Jahre alt ist, besitzt eine Stimme pro Wahlgang. Stimmübertragungen sind zulässig, bedürfen aber der Schriftform.
3. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.
4. Der Wahlleiter leitet die Wahl.
  - Er stellt die Kandidaten pro Wahlgang vor.
  - Kurze Vorstellung durch den Kandidaten an alle Mitglieder, warum er oder sie in den Vorstand gewählt werden möchte
  - Jedes Mitglied hat eine Stimme pro Wahlgang und Amt
  - Nachdem jedes Mitglied seinen Stimmzettel ausgefüllt hat, werden diese durch den Wahlleiter oder Helfer eingesammelt und ausgezählt.
  - Der Wahlleiter gibt das Ergebnis der Wahl bekannt und leitet die Verteilung der einzelnen Ämter, bis der vollständige Vorstand besetzt ist.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Zuerst erfolgt die Wahl des Vorsitzenden, dann des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Schriftführers und den Beisitzern.
6. a) Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

b) Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

c) Bei nur einem Kandidaten auf ein Amt muss er mindestens 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, sonst gilt er als abgelehnt und das Amt bleibt vorerst unbesetzt.

Hier kann dann nach § 6 Nr.2 gehandelt werden, wenn sich ein neuer Bewerber für das Amt zur Wahl stellt.

d) Der Wahlleiter kann mit Zustimmung von mindestens 50 % der abgegebenen Stimmen den Erweiterter Vorstand: 1 Schriftführer und die Beisitzer als **Block** wählen lassen. Wer die meisten Stimmen bekommt, ist gewählt.

## 7.

Das Wahlprotokoll ist vom Wahlleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss folgendes enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Wahlleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Wahlordnung laut Satzung
- das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen)
- Namen des neuen Vorstandes

Das Wahlprotokoll muss jedem Mitglied innerhalb von 20 Tagen nach Beschluss schriftlich zu Verfügung stellen (per E-Mail oder Abholung in der Schule)

## §9 Abstimmungen in der Mitgliederversammlung

### 1.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

### 2.

Jedes Mitglied, welches mindestens 18 Jahre alt ist, besitzt eine Stimme. Stimmübertragungen sind zulässig, bedürfen aber der Schriftform.

### 3.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

### 4.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins, erforderlich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter über den weiteren Ablauf (neuer Wahlgang, neuer Abstimmungstermin o. a.).

5.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss folgendes enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich zu nehmen sind

6.

Sitzungsprotokolle und gefasste Beschlüsse werden vom ersten Vorsitzenden bzw. dem zweiten Vorsitzenden sowie dem Schriftführer beurkundet und den Mitgliedern schriftlich innerhalb von 20 Tagen nach Beschluss schriftlich zu Verfügung stellen (per E-Mail oder Abholung in der Schule)

## **§ 10 Rechnungsprüfer**

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahr gewählt werden.

Rechnungsprüfer müssen mindestens 25 Jahre alt sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

## **§ 11 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Stand 04.08.2017